

Förderrichtlinie für die Vergabe von Mitteln des Baulastfonds ab 2023 bis einschließlich 2030 für Pfarrhaussanierungen

Vorüberlegungen und Grundsätze:

Die Gemeinden unseres Kirchenkreises haben in den letzten 30 Jahren erhebliche Anstrengungen für die Erhaltung und Sanierung ihrer Pfarrhäuser unternommen. Seit 2012 werden diese Anstrengungen mittels einer Förderrichtlinie entscheidend durch den Kirchenkreis unterstützt. So wurden bis 2022 nicht rückzahlbare Beihilfen für die Sanierung von Pfarrhäusern in Höhe von 1,65 Millionen Euro bereitgestellt. Diese Mittel kamen besonders Grundsanierungen mit ihrem hohen Finanzbedarf zugute. Ziel war es: Gemeinden sollen diese Aufgabe bewältigen können, ohne sich verschulden zu müssen. Im Gegenteil: Es soll ihnen ermöglicht werden, regelmäßig ihr Gebäude zu unterhalten und kontinuierlich Baurücklagen für spätere Sanierungen zu bilden.

Mit dem Auslaufen der „Pfarrhausrichtlinie 2012 – 2021“ haben sich die drei synodalen Ausschüsse „Struktur- und Stellenplanung“, „Bauen und Finanzen“ sowie „Kirchliches Leben“ mit ihrer Sicht auf die Zukunft von Pfarrhäusern beschäftigt. Im Ergebnis gaben alle drei Ausschüsse die Empfehlung, die Sanierung der Pfarrhäuser in den nächsten Jahren bis 2030 fortzusetzen.

Deshalb werden nun weiter jährlich 150.000 Euro, über die Jahre hinweg insgesamt 1,2 Millionen Euro, als Beihilfen für die Sanierung von Pfarrhäusern im Baulastfonds reserviert. Die in einem Jahr nicht ausgegebenen Mittel werden in das Folgejahr übertragen.

Die Mittelvergabe geschieht nach folgenden Kriterien:

1. **Perspektive Stellenplan:** Wir unterstützen die Sanierung von Gebäuden, in denen gemäß Stellen- und Strukturplanung voraussichtlich auch mittelfristig noch ordinierte Mitarbeitende in Dienstwohnungen leben werden und die für die Gemeindegemeinschaft im Pfarrbereich unverzichtbar sind.
2. **Notwendigkeit der Baumaßnahme:** Vorrang haben Grundsanierungen, die eine generelle Verbesserung der Wohn- und Lebenssituation im Pfarrhaus erzielen. Dabei gilt folgende Priorisierung:
 - a) die Sanierung von Fundamenten und tragenden Bauteilen;
 - b) die Sanierung von schadhaften Dachstuhl und Dächern einschließlich des Neuaufbaus und der Neueindeckung;
 - c) die Sanierung bzw. Verbesserung von schadhaften Tür-, Fenster- und Treppenanlagen;
 - d) die Instandsetzung und Erneuerung von Elektroanlagen;
 - e) die Wärmedämmung;
 - f) die Verbesserung der Heizungs- und Sanitäreinrichtungen;
 - g) die Umbaumaßnahmen zur effektiven Raumnutzung.

Zu den förderfähigen Maßnahmen zählen auch die zurechenbaren Planungskosten. Vorrangig bewilligt werden Maßnahmen an Pfarrhäusern, die unmittelbar vor einer Wiederbesetzung stehen. Als Untergrenze einer förderfähigen Gesamtmaßnahme wird eine Summe von 20.000 Euro festgelegt.

3. **Bemühen der Kirchengemeinde / der Gemeinden des Pfarrbereiches:** Das zeigt sich in folgenden Maßnahmen:
 - a) Sie bildet Rücklagen für die Pfarrhäuser, die als Eigenmittel zur Verfügung stehen.

- b) Sie bemüht sich kontinuierlich um die laufende Instandsetzung und Erhaltung ihres Pfarrhauses.
- c) Sie lässt die Bereitschaft erkennen und unternimmt Schritte, sich nötigenfalls von anderen Gebäuden im Pfarrbereich zu trennen.
- d) Sie befasst sich nachweislich kritisch mit der Gesamtsituation der Gemeinde, benennt Arbeitsschwerpunkte und hält in ihrer Planung für diese inhaltliche Arbeit (Kirchenmusik, Arbeit mit Kindern, Familien und Ehrenamtlichen o.Ä.) angemessene Mittel vor bzw. bemüht sich gezielt um die Gewinnung Ehrenamtlicher zur Mitarbeit.

Der Bau- und Finanzausschuss prüft die finanzielle Situation der Gemeinde, insbesondere den Schuldenstand und die Rücklagenbildung. Für die Gesamtmaßnahme sollen in der Regel 20 % Eigenmittel aufgebracht werden. Als Mindestsumme werden 10 % Eigenmittel festgelegt. Die Aufnahme eines Darlehens ist im Rahmen dieses Förderprogrammes zu vermeiden, um für die Zukunft Rücklagenbildungen zu ermöglichen. Der Bau- und Finanzausschuss lässt sich das Gebäudekonzept der Gemeinde / des Pfarrbereiches erläutern und nimmt die Gemeindegemeinschaft in den Blick.

4. **Planungssicherheit:** Es werden nur Anträge behandelt, die bis zum 15. Dezember des Vorjahres eingereicht werden. Notwendige Ergänzungen zu den Anträgen können / müssen bis zum Vergabetag nachgeliefert werden. Der Finanzausschuss befasst sich in der Regel in seiner 2. Sitzung des Jahres mit den Anträgen zur Pfarrhaussanierung.

Halle, 07. November 2022

Kreiskirchenrat des Kirchenkreises Halle-Saalkreis

Hans-Jürgen Kant, Vorsitzender KKR